

Uwe Swarat

## Ein freies und mündiges Bekenntnis vor der Taufe

### Systematisch-theologische Anmerkungen zum Taufalter<sup>1</sup>

Die Frage: „In welchem Alter und auf welcher Erkenntnisstufe können Kinder getauft werden, da nach unserer Praxis Kirchenmitgliedschaft und Abendmahl damit verbunden ist?“, wurde schon von der Gründergeneration des deutschen Baptismus diskutiert, und zwar auf Antrag von Gottfried Wilhelm Lehmann (Berlin) auf der zehnten Sitzung der sechsten Bundeskonferenz der „Vereinigten Gemeinden getaufter Christen (Baptisten)“ in Hamburg am 14. Juli 1863 (siehe das Protokoll der Konferenz S. 61-65). Angesichts von Kindererweckungen in Berlin fragte Lehmann die versammelten Abgeordneten, welches Maß an Erkenntnis Kinder mitbringen müssen, wenn sie getauft werden wollen, da die Taufe ebenso wie das unmittelbar darauf folgende Abendmahl „selbstbewusste Hingabe erfordert“.

Julius Köbner erklärte dazu, es sei schwierig, über das Taufalter eine Bestimmung festzustellen. Wer getauft sei, sei damit auch zum Abendmahl berechtigt. Nur die Zulassung von Kindern zu den „Gemeindeverhandlungen“ (sprich zu den Mitgliederversammlungen, die damals häufig Gemeindezuchtfälle berieten) halte er nicht für richtig, da die Kinder damit überfordert würden. Johann Gerhard Oncken äußerte, dass die Schrift nichts darüber sage, wie groß das Maß an Erkenntnis sein soll, das zum Gläubigwerden gehört. Allerdings halte er es für erforderlich, dass jedes Gemeindeglied das baptistische Glaubensbekenntnis kennen und ihm zustimmen muss. Lehmann erläuterte als seine Ansicht, dass die Taufe immer ein gewisses Maß an Erkenntnis voraussetze. Es sei deshalb ganz vernünftig, wenn im allgemeinen preußischen Landrecht festgelegt sei, dass ein Kind erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr die Religion seines Vaters verlassen dürfe. „Wenn nur dunklen Gefühlen Raum gegeben wird, und nicht auch auf die Erkenntnis Wert gelegt werden soll, so kann man leicht in eine dunkle Anschauung von einem gewissen Segen in der Taufe geraten, die zur Kindertaufe führen kann.“ Zu einem für alle verbindlichen Beschluss ist es auf der damaligen Bundeskonferenz zwar nicht gekommen, die dort genannten Überlegungen bleiben aber bis heute anregend.

Das Alter von 12 bis 14 Jahren halte ich für das Mindestalter von Täuflingen, und in den folgenden Sätzen möchte ich kurz erklären, warum. Die These vorweg: Das Glaubensbekenntnis, das nach Auffassung der Baptisten und vieler anderer Freikirchler die Voraussetzung zur Taufe ist, muss ein freies und mündiges Bekenntnis sein, und zwar deshalb, weil es ein Bekenntnis zu Jesus Christus als Heiland und Herrn darstellt und insofern das Bekenntnis der eigenen Schuld ebenso einschließt wie die Verpflichtung zur Nachfolge Christi. Ein solches freies und mündiges Bekenntnis kann im Kindesalter noch nicht abgelegt werden.

Der Glaube, der sich im Bekenntnis ausspricht, ist im Kern eine Haltung des Vertrauens – jedoch nicht einfach eines allgemeinen Vertrauens auf die Allmacht und Güte Gottes oder die Liebe und Fürsorge Jesu, sondern des bestimmten Vertrauens, dass die im Evangelium bezeugte Versöhnungs- und Erlösungstat Christi „auch mir“ gilt und „an mir“ wirksam wird, wenn ich sie gelten lasse. Vertrauen in diesem Sinne setzt also das Hören und das Verstehen der christlichen Botschaft voraus. Die altprotestantische Theologie hat nicht zu Unrecht gelehrt, dass zum Glauben Kenntnis, Zustimmung und Vertrauen (*notitia, assensus, fiducia*) gehören. Wer getauft werden will, muss also zur Kenntnis genommen haben, was Gott für ihn getan hat, und er muss der Heilsbotschaft persönlich zustimmen.

Das Bekenntnis zu Jesus Christus, in dem sich der Glaube ausdrückt und das Voraussetzung zur Taufe ist, ist ein Bekenntnis zu ihm als dem Heiland und Herrn. Darum gehört zu diesem Bekenntnis immer auch ein Bekenntnis der eigenen Sünden, deren Vergebung uns die Taufe besiegeln will. Und es gehört zu ihm die Verpflichtung, von nun an im Gehorsam gegenüber dem Anspruch des Evangeliums zu leben. Die Taufe ist auf Seiten des Menschen immer auch ein Gelöbnis, das vor Gott und den anderen Menschen abgelegt wird und das für das gesamte weitere Leben bindend ist. Nun dürfen die Zustimmung zur Heils-Botschaft und das Treuegelöbnis gegenüber dem Herrn Jesus weder mit äußerem oder innerem Druck erzwungen noch durch seelische Manipulation erschlichen werden. Das gilt für Menschen aller Altersklassen, es gilt aber besonders für Kinder, weil sie aus entwicklungspsychologischen Gründen in dieser Hinsicht besonders gefährdet sind.

Die theologischen Voraussetzungen der Taufe sind also Kenntnis des Evangeliums, freie Zustimmung zu ihm, Vertrauen in seine Gültigkeit zu unserem Heil, Bekenntnis der Sünden und die Bereitschaft, sich mit seinem ganzen weiteren Leben Gott anzugeloben und in der verbindlichen Gemeinschaft der Gemeinde Jesus als Herrn nachzufolgen. Ein Glaube, der das nicht enthält, ist nicht der christliche Glaube im Vollsinn. Sind bei Kindern diese Voraussetzungen gegeben? Nach dem äußeren Anschein vielleicht in vielen Fällen schon, aber es ist doch zu bedenken, dass das Gewicht dieser Entscheidung Mündigkeit bei dem voraussetzt, der sie treffen

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung eines Artikels in: Taufe erleben, Leiterheft, hg. von HINRICH SCHMIDT, Kassel 2002, 25 f.

soll. Kinder sind gewöhnlich gerne bereit, von Eltern und Lehrern anzunehmen, was diese ihnen als wichtig und gut empfehlen, und sie sind dann auch bereit (subjektiv vollkommen ehrlich), alle damit eventuell verbundenen Konsequenzen zu tragen. Aber gute Eltern und Lehrer wissen, dass sie diese Offenheit der Kinder nicht ausnützen dürfen, um sie darauf festzulegen. Die Taufe ist jedoch eine Festlegung – sowohl auf Seiten Gottes als auch auf Seiten des Täuflings.

Kinder überschauen nicht die Konsequenzen ihres Handelns, und wenn sie sich zu Jesus bekennen, dann tun sie das in selbstverständlicher Übernahme der Überlieferung. Eine Änderung tritt aber ein, wenn die Kinder in die Pubertät kommen. Der Schöpfer hat es weise so eingerichtet, dass in dieser Zeit alles, was Eltern und Lehrer den Kindern gegeben haben, auf die Probe gestellt wird. Die Kinder lösen sich innerlich von den Eltern, und das ist gut so. Nur so werden sie selbständig und erreichen die Mündigkeit, zu der sie von Gott bestimmt sind. Nach dem Durchgang durch die Pubertät werden sie hoffentlich vieles von dem wieder annehmen, was ihnen früher gesagt wurde, aber dann ist es nicht einfach nur übernommen, sondern selber erworben, persönlich angeeignet. Und so muss es auch mit dem Glauben gehen. Eine freie und mündige Entscheidung kann der Glaube von Kindern aus entwicklungspsychologischen Gründen erst dann sein, wenn er der Krise der Pubertät ausgesetzt worden ist.

Es ist deshalb keineswegs zufällig, dass unser Staat die Religionsmündigkeit ins Alter von 14 Jahren legt. Im Judentum schon zur Zeit Jesu und noch heute ist ein Knabe erst mit 13 Jahren (*Bar mitzvah*), ein Mädchen mit zwölf, zur Gesetzeserfüllung verpflichtet. Die katholischen Bistümer in Deutschland spenden das bei ihnen die Kindertaufe ergänzende Sakrament der Firmung an Kinder mit 12 Jahren. Die evangelischen Mehrheitskirchen halten ihren Konfirmationsunterricht für Kinder im Alter von zwölf bis 14 Jahren. So machen wir Baptisten es auch mit unserem Gemeindeunterricht.

Der Gemeindeunterricht stellt den Abschluss der Kinderarbeit der Gemeinde dar. Die Kinder, die in der Gemeinde aufgewachsen sind, erhalten hier eine möglichst umfassende Erklärung des christlichen Glaubens, wie wir ihn verstehen (es wird ihnen also die zum Glauben nötige Kenntnis vermittelt), und dann werden sie „entlassen“, nämlich in die geistliche Selbständigkeit entlassen. Sie können nun frei entscheiden, ob sie dem zustimmen und dem vertrauen wollen, was man ihnen in der Kindheit mitgegeben hat. Bei Taufen vor dem Besuch des Gemeindeunterrichts wird der Unterricht im Grunde überflüssig – oder die Grundlage für die Taufentscheidung war so dürftig, dass sie im Gemeindeunterricht nachgeholt werden muss. In diesem zweiten Fall hätten wir eine Art baptistischer Konfirmation und wiederholten den Fehler der säuglingstauenden Kirchen, so früh zu taufen, dass die nötigen Taufvoraussetzungen später

nachgeholt werden müssen. Man muss sich auch einmal vorstellen, was es heißt, wenn etwa ein fünfjähriges Kind zusammen mit einem erwachsenen Menschen getauft werden soll. Dass es sich dabei um die eine apostolische Taufe handelt, kann man angesichts der großen Unterschiedlichkeit in den Voraussetzungen der Täuflinge nicht mehr verständlich machen.

Es ist also meine Überzeugung, dass es um der Bedeutung von Glaube und Taufe willen nicht angeraten ist, Kinder vor dem Besuch des Gemeindeunterrichts bzw. in einem Alter, das für den Gemeindeunterricht noch nicht in Frage kommt, zu taufen. Wenn die Kinder noch nicht reif sind für den Gemeindeunterricht, sind sie auch noch nicht reif für die Taufe. Die Bedeutung, die das theologische Kriterium der freien, mündigen Entscheidung für die Taufe hat, erzwingt hier die Beachtung entwicklungspsychologischer Voraussetzungen.

*Dr. Uwe Swarat (BEFG)  
Theologisches Seminar Elstal (FH)  
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7  
14641 Wustermark bei Berlin*

# THEOLOGISCHES GESPRÄCH

Freikirchliche Beiträge zur Theologie

<i>Johannes Demandt</i> <b>Vorwort</b>	2
<i>Kay Moritz</i> <b>Kinder zu Jesus führen?</b>	3
<i>Johannes Demandt</i> <b>Jungen Menschen eine Brücke bauen</b>	19
<b>Zum Mindestalter von Täuflingen</b>	
<i>Uwe Swarat</i> <b>Einführung</b>	44
<i>Heinrich Christian Rust</i> <b>Warum nicht schon gläubige Kinder taufen?</b>	45
<i>Christiane Geisser</i> <b>Mündigkeit braucht Zeit</b>	47
<i>Christoph Haus</i> <b>Das Kind nicht überfordern</b>	51
<i>Uwe Swarat</i> <b>Ein freies und mündiges Bekenntnis vor der Taufe</b>	58
<i>Gerhard Mosner</i> <b>Mein Traum von einer kinderfreundlichen Gemeinde</b>	62
<i>Gemeindeleitung FeG Langenfeld</i> <b>Kinder und Gemeinde – Positionspapier</b>	71

 **Kinder und Jugendliche  
in der Gemeinde**

**Beiheft 7**  
ISSN 1431-200X